

eine tödlich wirkende Gefäßdilatation bewirkt haben sollen. Die Möglichkeit einer Luftembolie wurde trotz des hierfür klassischen Tatortbefundes nicht erörtert. ROMMENEY (Berlin).

R. Piédelièvre: Y a-t-il lieu de demander aux Pouvoirs publics l'extension des dispositions légales concernant l'avortement thérapeutique? (Ist es richtig, die öffentliche Meinung über die Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der therapeutischen Schwangerschaftsunterbrechung zu befragen?) Bull. Acad. Nat. Méd. Paris, Sér. III 136, 329—332 (1952).

Die Zahl der Aborte ist auch in Frankreich sehr groß. Der spontane Abort ist verhältnismäßig selten. Der kriminelle Abort dagegen kommt in allen Kreisen häufig vor. Man schätzt die Zahl der Abtreibungen auf 500 000—600 000 jährlich. Die Unterbrechung einer Schwangerschaft stellt immer eine Gefahr für die Mutter dar. Bei der therapeutischen Schwangerschaftsunterbrechung legt der Gesetzgeber einen strengen Maßstab an. Bis 1939 gab es keine gesetzliche Regelung in Frankreich. Im Gesetz vom 19. 3. 39, Artikel 87, wird die Unterbrechung der Schwangerschaft gestattet, wenn das Leben der Mutter bedroht ist und auf andere Art nicht gerettet werden kann. Der behandelnde Arzt muß zwar 2 Ärzte zuziehen, von denen einer auf der Sachverständigenliste stehen muß. Der Befund wird schriftlich niedergelegt. Einen Durchschlag erhält die Patientin, ebenso jeder Arzt einen. Die therapeutisch vorgenommenen Schwangerschaftsunterbrechungen betragen im Seinekreis etwa 45—50 im Jahr bei 8500 praktizierenden Ärzten und 90 000 Geburten im Jahr.

BECKER (Düsseldorf).

Elisabet Sjövall: Die Abortklientel in Göteborg 1951. Sv. Läkartidn. 1952, 1815 bis 1826 [Schwedisch].

Verfn. berichtet über 748 Fälle von Abortanliegen, welche im Jahre 1951 die psychiatrische Poliklinik und Klinik sowie das städtische Auskunftsbüro für Abortsuchende in Göteborg schäftigten. 372 Aborte (49,7%) wurden bewilligt und in 98 Fällen überdies die Sterilisierung ausgeführt. Verfn. teilt die Fälle nach Alter, Zivilstand, Ein- und Mehrgebärende auf und führt die verschiedenen psychischen, eugenischen und somatischen Indikationen an. Im übrigen wird festgestellt, daß die Zahl der Abortsuchenden von Jahr zu Jahr zunimmt, was nur durch eine effektive Kampagne mit Präventivmitteln behoben werden kann.

PHILIPP SCHNEIDER (Stockholm).

Erbbiologie in forensischer Beziehung.

A. Illehmann-Christ und L. Diethelm: Eine Studie über den sog. genetischen Wirbelsäulenvergleich. [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ. Kiel u. Röntgenabt. d. Chir. Univ.-Klin., Kiel.] Z. menschl. Vererbgs.- u. Konstit.lehre 31, 431—462 (1953).

Verff. gehen zunächst auf die gegenwärtig sehr skeptische Beurteilung des sog. genetischen Wirbelsäulenvergleichs in Humangenetik und Rechtsprechung ein und erörtern weiterhin kurz die genetischen Grundlagen der Methode. Anschließend berichten sie über eigene Untersuchungen an forensischem Material in 113 Vaterschaftsprozessen an 371 Wirbelsäulen. Es werden 7 sog. „Ausschlußfälle“ beschrieben, bei denen das Ergebnis der Wirbelsäulenuntersuchung dem unabhängig davon erhobenen erbbiologischen Befund entspricht. Grundsätzlich gleiche Verhältnisse finden Verff. bei 5 sog. „Grenzfällen“, in denen bei der Kindesmutter oder dem fraglichen Vater nur die Andeutung einer Caudalvariation beobachtet wurde. Verff. halten es auf Grund ihrer Befunde vorläufig zwar nicht für gerechtfertigt, den Wirbelsäulenvergleich als selbständiges Ausschlußverfahren anzusehen. Sie glauben jedoch, daß das Ergebnis einer Wirbelsäulenuntersuchung in gewissen Fällen eine wertvolle Ergänzung der übrigen forensischen Beweismittel darstellen und gegebenenfalls auch den Schlußstein der Beweiskette bilden kann. [Meines Erachtens kann darüber erst diskutiert werden, wenn systematische Wirbelsäulenuntersuchungen an größerem Familienmaterial vorliegen (Ref.).]

CHR. STEFFENS (Heidelberg).

Blutgruppen, einschließlich Transfusion.

Herbert Elbel: Blutgruppenforschung und Praxis. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Bonn.] Dtsch. med. J. 1953, 222—223.

H. Elbel, O. Prokop und F. Schleyer: Inokulationshepatitis bei mehrfacher Passage. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Bonn.] Med. Klin. 1953, 491—493.

Die iatrogene Massenübertragung einer hämatogen-infektiösen Hepatitis war ausgegangen von einem in der Inkubationszeit befindlichen (Primär-) Spender. Von 7 Empfängern erkrankten